



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Relatio Deputatorum am 23. Jul. über die bey den Kayserlichen gehabte Verrichtung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. möchte; doch, mit diesem Beding, daß sol-
cher Zusatz der 24. Monathe, nicht eben
von der ersten Angab, sondern von dem
Toro der 5. Millionen nach Proportion
abgezogen, und also in die Fristen einge-
rechnet werde. Worbey gleichwohl
nochmahls zu contestiren sey, daß man ei-
nige Reflexion auf die Heßische Satis-
faction zu nehmen im wenigsten gemeint
sey, sondern nur das Absehen habe, die so
stark affigirte Stände in etwas zu suble-
viren. Hauptächlich aber ist diese Reso-
lution darinn genommen worden, weil

1648. man gesehen, wennman Chur-Eöln nicht
Julius. an der Seiten habe, daß Chur-Bayern so
schlechterdings von seiner Prætenſion auf
den Fränckischen und Schwäbischen Crayß
nicht abgehen, sondern Eöln die Refracta-
rios folgendts an sich hängen, auch Spa-
nien, welches ohne das Wind suchet, la-
ren, und also die Sache noch ins weite
Feld spielen könnte, hingegen, andernfalls
eben Chur-Eöln, demjenigen, der zu solcher
Ungelegenheit Lust hätte, solche bench-
men könne, worzu er sich dann auch be-
reits erbothen hatte.

§. XVI.

Relatio De-
putatorum
am 23ten Jul.
über die bey
denen Kayser-
lichen gehaltenen
Berichtung.

Von denen seithero verschiedentlich ge-
machtten Reichs-Conclusis; die Satisfa-
ctionem Militiæ Casaræ; ingleichen
die Moderation einiger bey der Heß-
Casselschen Satisfaction interessirter
Stände betreffend, wurde denen Kay-
serlichen Gesandten, per Deputatos ge-
hörige Eröffnung gethan, welche darauf
ihre Relation, am 23. Jul. dahin münd-
lich erstatteten, (1) daß zwar die Kayser-
liche Gesandten lieber gehen hätten, wann
sich die Stände sogleich jeso des Zuschuß-
ses zu Befriedigung der Militiæ erkläret
hätten; demnach man aber defectum
Mandati eingewendet, als hätten sie die
die Verweisung dieses Puncts auf näch-
sten Reichs-Tag gerne geschehen lassen;
(2) Wegen derer, bey der Heß-
Casselschen Satisfaction so hochbeschwehrten
Stände Sublevation, wäre es bey denen
Contestationen geblieben, daß sie, die
Kayserlichen, nicht eher, weder zum
Schluß, noch Bestätigung, es wären denn
solche interessirte Stände contentirt,
schreiten könnten, welcher Ursachen man
dann einmüthig beliebet, die jüngst vorge-
schlagene Addition der 24. Monath zu jed-
weden Un-interessirten Standes der 7.
obigen Crayße quota zur Schwedischen
Satisfaction, doch auf Ratification und
angesehne Weise, geschehen zu lassen, wor-
über man einen Reven-Recess begreiffen
wollte, weilm man dessen im Instrumento
selbst zu gedencken nicht rathsam gehal-
ten; (3) Was die Münsterischen Catho-
lischen Stände belangere, müßten sie zu
frieden seyn, daß man sie durch Schreiben
mehrmahlen herüber nach Öfnabrück be-

ruffen habe; weil sie nun nicht gekom-
men wären, hätten sie sich den Erfolg, weil
man so nahe beym Schluß sey, selbst zu
imputiren. Worbey aber denen Stän-
den fast seltsam sükam, daß, da außer
Oesterreich, Burgund, und dann den enj-
migen Ständen, so Erb-Herzog Leopold
Wilhelm zu vertreten hatte, nebst dem Bi-
schoff von Öfnabrück, der in extremo
gradu malcontent sey, sich Niemand
mehr zu Münster von denen Contradice-
nten befand, demnach die Kayserliche Ge-
sandten selbige nicht zum Schluß, nach
Öfnabrück ziehen, oder ihre Wiederse-
lichkeit, da sie immer mit wiederigen Con-
clusis fortgefahren, nicht Einhalt thun
mögen. (4) Wegen des Mecklenburg-
schen Equivalents könnten sie sich auf
ein mehrers als sie sich schon herausgelas-
sen, nicht erklären, sondern wollten (5) an
Beförderung des Friedens nicht eine
Stunde säumiger erscheinen, sich auch zu sol-
chem Ende mit denen Schwedischen einer
gewissen Formula Ratificationis verein-
baren, worbey sie um mehrer Sicherheit
willen, nöthig hielten, daß neben Ihro Kö-
nigliche Majestät sich auch die Senatores
Regni zur Signatur verstünden.

Hiernechst referirten die Deputati, es
hätte Graff Ogenstern, verwichenen Sen-
tags zu sich begehret, und ihnen vorge-
tragen, wie Salvius zu Wollmarn gegangen
sey, um das Friedens-Instrument fol-
gendts klar und gar zu machen; Er hoffe, sie
sollten einig werden, damit es noch münd-
ret, und bey der Montags-Post nach
Stochholm fortgehen könnte, denn ihnen
aller

1648.
Julius.

aller viertelstündiger Verzug entgegen sie; ratione Subscriptionis hielten die Kayserlichen dafür, daß von seiten der Stände genug wäre, wann die Deputati in Comitibus Ordinariis, und neben selbigen, die bey denen Satisfactionibus & Equivalentibus specialibus interessirte, dieselbe mit vollzogen: Sie, die Schweden wollten gerne denjenigen Modum, welcher sie und die Stände in die größte Sicherheit setzte, erwählen: daß aber Senatores Regni Sueciae neben der Königl. Majestät das Instrumentum Pacis mit un-

terschreiben sollten; das wäre contra formam Regni; dahero würde man ihrer verschonen. Hiernächst sollte man doch, um Gottes Willen, die Französische Sachen auch mit angreifen, denn sie ohne Frankreich nicht schliessen, und, da es inner 14. Tagen nicht zu Ende gieng, die Völcker nicht mehr aus Deutschland führen könnten, weil zu denen Ratificationen wenigstens 6. Wochen Zeit gehöre, hernach aber im Novemb. die Völcker nicht mehr über den Sund könnten gebracht werden.

1648.
Julius.

§. XVII.

Reichs. Deliberation in puncto Subscriptionis & Ratificationis.

Dienstags den 25. Julii hor. 8. kamen der Stände Gesandten auf dem Rath-Hause zusammen, und wurden in pleno Consessu durch den Chur-Mainzischen Abgesandten Wehl referiret, was massen dem gemachten Concluso und Beranlassung nach, durch die Depucirten mit denen Kayserlichen und Schwedischen der Articulus Executionis und Assesurationis vollends adjoukirt, und zur gänglichen Richtigkeit gebracht worden, dergestalt, daß nunmehr nichts mehr übrig sey, als daß das Schwedische Instrumentum Pacis ins reine gebracht, den Ständen vorgelesen, und vollzogen werde, gestalt dann Bollmar Nachmittags zu Salvo kommen werde, um das Instrumentum legitims zu collationiren, damit es nachmahls bey dem Ablefen keine Erinnerungen und Aenderungen bedürffe, und habe Bollmar begehrt, daß etwa einer von den Catholischen und einer von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten dabey seyn möchte. Von denen Schwedischen sey erwehnet worden, wenn gleich das ganze Instrumentum Pacis adjoukirt, so könnten sie doch ohne Frankreich nicht schliessen. Stehe also dahin, ob nicht das Französische Werck zu abstrahiren sey, biß man mit denen Schweden gang richtig, bevorab der Französische Gesandter, Graff Servient, damit zu frieden wäre. Jego würde de modo Subscriptionis & Ratificationis zu reden seyn. Die Kayserliche Gesandten hätten eine Formulam Ratificationis abgefaßt, welche dictirt werden sollte, und könne man hiernächst davon reden.

Nachdem nun in den dreien Reichs-Collegiis de modo Subscriptionis & Ratificationis gesprochen, verglich man sich vermittelst der Re- und Correlation dahin, daß 1) die Schweden zu belangen, ob sie einwilligen wollten, daß auch die Proceres Regni Suecici, den Frieden subscribirten. Wofern sie aber Difficultäten darin noch machen wolten, wären sie zu befragen, wie dann das Römische Reich des Friedens versichert seyn könne, wann Ihro Königl. Majestät ohne Erben versterben sollte? Was aber die Subscription von seiten der Stände des Römischen Reichs anbelange, solle einem jeden, ohne Unterscheid frey stehen, ermeldtes Instrumentum Pacis vermittelst seiner Gesandten zu subscribiren, keiner aber solle dazu genöthiget werden, und nichts desto weniger diejenigen auch, so nicht subscribiret, eben so wohl daran gebunden seyn. 2) Habe man sich mit denen Kayserlichen, Schwedischen und Französischen einer gewissen Formul zu vergleichen, wie sie vermerkten, daß diejenigen Gesandtschafften, die das Instrumentum subscribiren wolten, ihrer Principalen Ratification einzubringen hätten, welches dann je eher je besser zu Werk zu richten, und jeder seinem Principalen zuzufertigen habe.

Darneben hielt man auch dafür, es sey besser, daß sämtliche Ordinari-Deputati der Collationirung des Instrumenti Pacis beywohnen möchten.

Des Nachmittags um 2. Uhr versammlet
P 3